

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7135

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts- gesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7135 – zuzustimmen.

24. 09. 2015

Der Berichterstatter:

Karl Zimmermann

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes –, Drucksache 15/7135, in seiner 45. Sitzung am 24. September 2015.

Allgemeine Aussprache

Der Justizminister legt dar, im Rahmen der Ersten Beratung hätten alle Fraktionen Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf signalisiert, wofür er sich bedanke. Weil sich ein Abgeordneter der Fraktion der CDU im Rahmen der Ersten Beratung dafür ausgesprochen habe, dass Freistellungsstaffeln erarbeitet und mit entsprechenden Haushaltsmitteln hinterlegt werden sollten, habe das Justizministerium einmal Überlegungen zum zu erwartenden Aufwand angestellt; eine quantifizierte Aussage sei jedoch nicht möglich. Dies werde auch nicht für erforderlich gehalten; denn bei allen Gerichten in der ersten Instanz arbeiteten seit Jahrzehnten die sogenannten Richterräte, ohne dass es hierfür eine Freistellungsregelung gäbe. Deshalb werde auch für die neu zu bildenden Gremien auf der Ebene der Obergerichte und für das oberste Gremium, das dem Justizministerium zugeordnet sei, keine

Freistellungsregelung für erforderlich gehalten, weil voraussichtlich kein so großer Bedarf für Freistellungen bestehe, dass er vom Justizministerium für erheblich gehalten würde. Weil sich die Gremien auf den letztgenannten Ebenen jedoch erst bildeten und sich die darin tätigen Personen erst einarbeiten und in gewissem Rahmen den Umfang ihrer Tätigkeit selbst bestimmten, werde das Justizministerium die Entwicklung kritisch im Auge behalten und in den nächsten Jahren eventuell nachsteuern müssen. Derzeit sehe das Justizministerium keinen Bedarf für eine Freistellungsregelung, sondern sei der Auffassung, dass die Arbeit mit den vorhandenen Personalkapazitäten erledigt werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, der vorliegende Gesetzentwurf enthalte auch eine Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Anhörung. Daraus gehe hervor, dass die Absicht zur organisatorischen Einführung einheitlicher Beurteilungsstichtage in beiden Anhörungsrunden zur Neufassung der Beurteilungsrichtlinie offen kommuniziert worden sei. Dafür habe er Verständnis; denn das Erstellen einer Regelbeurteilung bringe einen gewissen Aufwand für die Vorgesetzten mit sich, und wenn in Gerichten mit einem großen Personalkörper Regelbeurteilungen zu einheitlichen Beurteilungsstichtagen erstellt werden müssten, sei ein nicht unerheblicher Zeitaufwand erforderlich. Das Justizministerium führe auf Seite 65 der Drucksache aus, aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung führe kein Weg an der Einführung einheitlicher Stichtage für die Erstellung von Regelbeurteilungen vorbei, nur so könne die Vergleichbarkeit dienstlicher Beurteilungen gewährleistet werden. Andererseits schreibe das Justizministerium auf Seite 66 der Drucksache, da im Bereich des LRiStAG eine nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens durch eine Rechtsverordnung nicht vorgesehen sei, könne die Grundentscheidung nur im formellen Gesetz getroffen werden. Ihn interessiere, ob dieser Formulierung entnommen werden könne, dass es durchaus eine Alternative zur Erstellung von Regelbeurteilungen zu bestimmten Stichtagen geben könnte. Ihn interessiere, welche Möglichkeiten es gebe, die große Belastung zu den Stichtagen für die Erstellung der Regelbeurteilungen etwas abzumildern.

Der Justizminister erklärt, diese Thematik habe im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs eine große Rolle gespielt. Denn wenn alle Regelbeurteilungen zu einheitlichen Stichtagen erfolgen müssten, ziehe dies zu diesen Zeitpunkten einen großen Beurteilungsaufwand nach sich, was sich insbesondere in großen Gerichten stark auswirke. Die Zuspitzung auf einheitliche Beurteilungsstichtage sei von der Rechtsprechung vorgegeben worden; denn nach der Rechtsprechung seien Beurteilungen nur dann vergleichbar, wenn die Beurteilungszeiträume übereinstimmten. Dazu gebe es in der Rechtsprechung inzwischen intensive Aussagen, und daran habe sich das Justizministerium gehalten.

Das Justizministerium habe zwar gesehen, dass sich bei großen Gerichten Belastungen ergäben, doch weise er darauf hin, dass sich das Beurteilungsverfahren trotz gleicher Stichtage jeweils über einen längeren Zeitraum hinziehen könne, sodass für die Erstellung der Beurteilungen ein gewisser Zeitkorridor zur Verfügung stehe. Ferner bestehe die Möglichkeit, das Beurteilungsrecht zu delegieren, beispielsweise auf Vizepräsidenten oder weitere aufsichtsführende Richter.

Das Justizministerium habe sich mit den Verbänden und Gremien intensiv über die geschilderte Situation auseinandergesetzt und meine, mit der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Lösung eine zukunftsfähige, gerechte und der Rechtsprechung entsprechende Regelung gefunden zu haben.

Die Ministerialdirektorin im Justizministerium führt ergänzend aus, aus ihrer Sicht bräuchte es nichts, über eine Öffnungsklausel zu ermöglichen, das Beurteilungswesen durch eine Rechtsverordnung anders auszugestalten. Die Rechtsprechung ergebe nach ihrem Dafürhalten eindeutig, dass Stichtage erforderlich seien, um eine Beurteilungsvergleichbarkeit herzustellen. Das Justizministerium habe das geschilderte Problem der praktischen Umsetzung durchaus gesehen. Sie weise jedoch darauf hin, dass die Fachgerichtsbarkeiten bereits seit einigen Jahren Stichtage für die Regelbeurteilungen hätten, ohne dass große Probleme aufgetreten wären. Allerdings räume sie ein, dass in den Fachgerichtsbarkeiten keine sehr großen Gerichte existierten.

Das Justizministerium meine die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg so verstehen zu müssen, dass große Probleme befürchtet werden müssten, wenn darauf verzichtet würde, auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit Stichtage einzuführen. Eine Erleichterung sei insofern möglich, als es zwar einheitliche Stichtage gebe, die Beurteilungen jedoch in einem Korridor mit einer Dauer von einem Jahr beginnend mit dem jeweiligen Stichtag erstellt werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE ruft in Erinnerung, dass, als im Mai 2013 das Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes in Kraft getreten sei, aus der Justizpraxis der Wunsch geäußert worden sei, auch die gesetzlichen Regelungen zu der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten auszubauen. Dieser Wunsch sei seinerzeit von zahlreichen Richterinnen und Richtern vorgetragen worden. Er begrüße es, dass sich bisher keine Fraktion dagegen ausgesprochen habe, diesem Wunsch zu entsprechen. Denn es wäre ein gutes Signal an die Richterschaft, wenn diese Änderung weiter verfolgt werden könne. Aus seiner Sicht trage der vorliegende Gesetzentwurf allen vorgetragenen Wünschen sowohl aus den Reihen der Landtagsfraktionen als auch aus den Reihen derer, die das Gesetz letztlich anzuwenden hätten, Rechnung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, aus seiner Sicht werde sich an der Einigkeit über die Fraktionen hinweg voraussichtlich nichts ändern. Einheitliche Stichtage stünden deshalb in der Diskussion, weil aufgrund der großen Zahl der zu Beurteilenden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit große Probleme zu befürchten seien. Im Übrigen teile der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. im Deutschen Richterbund die Auffassung des Justizministeriums hinsichtlich der Stichtagsregelung für alle Gerichtsbarkeiten nicht, sondern weise darauf hin, dass es bisher nur für die Fachgerichtsbarkeiten eine Rechtsprechung gebe, jedoch noch kein Urteil, in dem ein Stichtag für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit gefordert worden wäre. Deshalb werfe er (Redner) die Frage auf, ob es auch nach Auffassung des Justizministeriums möglich wäre, zunächst auf die Einführung von einheitlichen Stichtagen für die ordentliche Gerichtsbarkeit zu verzichten und für den Fall, dass die Rechtsprechung auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit einheitliche Stichtage fordere, einen bereits vorformulierten Gesetzentwurf vorrätig zu halten, der bei Bedarf zeitnah in den Landtag eingebracht und beschlossen werden könnte. Ein solches Vorgehen wäre aus seiner Sicht ein positives Signal an die Richterschaft. Ihn interessiere, warum dieser Weg nicht beschritten worden sei.

Der Justizminister erklärt, die Gesichtspunkte, die in der Rechtsprechung für einheitliche Stichtage aufgeführt worden seien, seien so formuliert, dass sie für jede Beurteilung gälten, und zwar unabhängig davon, ob sie in einer Fachgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erstellen sei. In den zugrunde liegenden Fällen sei es um die Besetzung von Stellen in der Fachgerichtsbarkeit gegangen, doch die aufgestellten Kriterien gälten für alle Gerichtsbarkeiten in gleicher Weise.

Aus Sicht des Justizministeriums könnten einheitliche Stichtage auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit praktisch gehandhabt werden. Im Übrigen sei zwar zu Anfang massive Kritik an einheitlichen Stichtagen geäußert worden, jedoch sei die Kritik mittlerweile relativ verhalten. Er wolle vermeiden, Gefahr zu laufen, auf einheitliche Stichtage in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verzichten und wenig später mit der Situation konfrontiert zu werden, dass der Verwaltungsgerichtshof in eine Entscheidung hineinschreibe, es fehle in der ordentlichen Gerichtsbarkeit an einem einheitlichen Stichtag. Deshalb gehe das Justizministerium im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7135 – zuzustimmen.

29. 09. 2015

Karl Zimmermann